VERORDNUNG (EWG) Nr. 1749/76 DES RATES

vom 20. Juli 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3015/75 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für unverarbeiteten „flue cured"-Virginia-Tabak mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 3015/75 (2) wurde im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 ein Gemeinschaftszollkontingent für unverarbeiteten Tabak der Sorte „flue cured"-Virginia der Tarifstelle ex 24.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

Es erscheint angezeigt, dem irischen Antrag stattzugeben, der dahingeht, in dieses Kontingent auch unverarbeiteten Tabak der Sorte „flue cured"-Virginia mit einem Wert von 280 Rechnungseinheiten für 100 kg Eigengewicht oder mehr der Tarifstelle ex 24.01 A I des Gemeinsamen Zolltarifs entsprechend der zwischen den Mitgliedstaaten festgelegten Aufteilung einzubeziehen und für ihn einen anderen Kontingentszollsatz, d.h. 7 v.H., jedoch höchstens 45 Rechnungseinheiten für 100 kg Eigengewicht, vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 1. August 1976 wird das für die Einfuhr in die Gemeinschaft von unverarbeitetem „flue cured"-Virginia-Tabak der Tarifstelle ex 24.01 B eröffnete Gemeinschaftszollkontingent von 38 000 Tonnen auf den gleichen unverarbeiteten Tabak der Tarifstelle ex 24.01 A I des Gemeinsamen Zolltarifs ausgedehnt.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz für Tabak der Tarifstelle ex 24.01 A I bis auf 7 v.H., jedoch höchstens 45 Rechnungseinheiten für 100 kg Eigengewicht, ausgesetzt.

Artikel 2

Die Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten des in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingents sowie die anderen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3015/75, insbesondere Artikel 1 Absatz 1 zweiter und dritter Unterabsatz hinsichtlich der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Zollsätze, bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. van der STOEL

(1) Stellungnahme vom 9. Juli 1976 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975, S. 159.